



Landkreise

Kreisfreie Städte

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen
ROP-SG12-0143.1-1-1-2

E-Mail
Ralf.Klinger@reg-opf.bayern.de

Bearbeiter(in)
Herr Klinger

Telefon / Telefax
(0941) 5680-1244/-91244

Regensburg
12.12.2017

Zimmer-Nr.
B 312

Bildung der Wahlausschüsse nach § 40 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 40 GVG tritt jedes fünfte Jahr bei den Amtsgerichten ein Ausschuss (Wahlausschuss) zusammen, dem insbesondere die Wahl der Schöffen für die Strafkammern und Jugendkammern der Landgerichte sowie die Schöffengerichte und Jugendschöffengerichte der Amtsgerichte obliegt (Nrn. 17.1 bis 17.3 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern (Schöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012, JMBl S. 127, sowie Nr. 11.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Jugendschöffengerichte und Jugendkammern (Jugendschöffenbekanntmachung) vom 7. November 2012, JMBl S. 132, jeweils geändert durch Gemeinsame Bekanntmachungen vom 25. Oktober 2017, JMBl S. 216 bzw. S. 217).

Dieser Wahlausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, dem Landrat oder einem von ihm beauftragten Bediensteten (auch in kreisfreien Städten) als Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern (Nr. 15 Schöffenbekanntmachung).

Die Vertrauenspersonen werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von der Vertretung des entsprechenden unteren Verwaltungsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl in geheimer Abstimmung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Vertrauenspersonen sind durch den Kreistag bzw. durch den Stadtrat zu wählen. Eine Wahl durch den Hauptausschuss, einen Kreisausschuss oder einen anderen beschließenden Ausschuss oder den Ferienausschuss ist nicht statthaft (Nr. 16.1 Satz 1 Schöffenbekanntmachung). Auf Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) vom 23. Juni 1981 (GVBl. S. 188, BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), wird hingewiesen (Nr. 16.1 Satz 2 Schöffenbekanntmachung).

In den Landkreisen Cham, Neumarkt i.d.OPf., Schwandorf und Tirschenreuth wählt jeweils der Kreistag sämtliche sieben Vertrauenspersonen (Nr. 16.2 Buchst. a Schöffenbekanntmachung).

Gemäß Nr. 16.2 Buchst. b Schöffenbekanntmachung wählen in den Amtsgerichtsbezirken Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.

der Stadtrat Amberg	2 Vertrauenspersonen,
der Kreistag Amberg-Sulzbach	5 Vertrauenspersonen,
der Stadtrat Regensburg	3 Vertrauenspersonen,
der Kreistag Regensburg	4 Vertrauenspersonen,
der Stadtrat Weiden i.d.OPf.	2 Vertrauenspersonen und
der Kreistag Neustadt a.d.Waldnaab	5 Vertrauenspersonen.

Die Wahl der Vertrauenspersonen hat bis spätestens **15. Mai 2018** (Nr. 27.6 Schöffenbekanntmachung) stattzufinden.

Die Sitzungen des Wahlausschusses werden vom Richter beim Amtsgericht anberaumt und einberufen. Die Wahlergebnisse sind daher unmittelbar den jeweiligen Amtsgerichten zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Klinger